

Dienstleistungsvertrag

..... Sachverständiger (Firma), Straße, PLZ Ort, vertreten durch den Geschäftsführer,

-nachfolgend Sachverständiger genannt-

und

..... Kläranlage Firma, Straße, PLZ Ort,

vertreten durch Name, Funktion

-nachfolgend QLA-Zeichen nutzendes Unternehmen genannt-

schließen folgenden Dienstleistungsvertrag:

Präambel

Die Gesellschaft für Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung mbH (QLA GmbH) betreibt ein Qualitätssicherungssystem für Klärschlamm zur lückenlosen Qualitätssicherung von den Ausgangsstoffen über die Endprodukte bis zu deren landbaulicher Verwertung einschließlich eines Flächenmanagements und umfassender Dokumentation.

Zur Bewertung der Einhaltung der QLA-Qualitäts- und Prüfbestimmungen in den Sparten „Ausgangsstoffe“ und „Anwendungskonzeption“ bedient sich die QLA unabhängiger, von ihr speziell zum Zweck der Systemprüfung zugelassener Sachverständiger.

Das Zeichen nutzende Unternehmen beabsichtigt, sich durch den Sachverständigen in den Sparten

Ausgangsstoffe

Anwendungskonzeption

prüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien nachfolgende Regelungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Sachverständige verpflichtet sich, das Zeichen nutzende Unternehmen nach den Kriterien des Anerkennungs- und Überwachungssystems für qualitätsgesicherte Klärschlämme der QLA ordnungsgemäß zu prüfen.

(2) Die Betriebsprüfung findet immer vor Ort beim Zeichen nutzenden Unternehmen statt.

Bei gemeinsamer Stabilisierung / Behandlung von Klärschlämmen aus verschiedenen Abwasserbehandlungsanlagen sind alle betroffenen Standorte des Zeichen nutzenden Unternehmen zu besichtigen, aus denen der Klärschlamm zusammengeführt wird.

Beim Vertragspartner sind dies die Standorte:

.....
.....
.....

§ 2 Systemprüfung im Anerkennungsverfahren

(1) Der Sachverständige führt zur Feststellung der Konformität der Betriebsführung des Zeichen nutzenden Unternehmens mit dem QLA-Qualitätssicherungssystem eine Erstprüfung durch.

(2) Maßstab der Systemprüfung sind die Anforderungen, die durch die QLA-Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Klärschlamm in Verbindung mit relevanten Rechtsvorschriften gestellt werden. Die insoweit maßgeblichen Anforderungen an

- Organisation,
- Ausstattung,
- Tätigkeit,
- Fach- und Sachkunde des Personals

sind in den von der QLA freigegebenen Prüfchecklisten und im Anhang 1 - Prüfinhalte - aufgeführt. Anhang 1 wird Inhalt dieses Vertrages.

§ 3 Prüfmethodik

(1) Zur Durchführung der Systemprüfung bedient sich der Sachverständige folgender methodischer Mittel:

- Dokumentenprüfung,
- Betriebsbegehung,
- Mitarbeitergespräche.

(2) Bei der Systemprüfung sind vom Sachverständigen Unterlagen und Prüfungsergebnisse mit zu berücksichtigen, die im Rahmen sonstiger Zertifizierungen (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001, "EMAS III" (EG-Verordnung Nr. 1221/2009, EfbV usw.) bereits vorliegen.

§ 4 Dokumentation der Überwachung

Der Sachverständige fertigt von der Betriebsprüfung Protokolle und Aufzeichnungen sowie max. 20 Arbeitstage nach der letzten Betriebsprüfung einen Abschlussbericht an. Der Abschlussbericht führt insbesondere auch die Abweichungen von den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages auf und dient der Berichterstattung an die Zertifizierungsstelle QLA.

§ 5 Zertifizierung

(1) Wird in dem Abschlussbericht der Systemprüfung festgestellt, dass die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages erfüllt sind, so stellt die QLA dem Zeichen nutzenden Unternehmen ein schriftliches Zertifikat aus. Weitere Regelungen des Überwachungsvertrags zwischen QLA und Zeichen nutzendem Unternehmen bleiben von diesem Dienstleistungsvertrag unberührt.

(2) Nach Übersendung des Abschlussberichtes an die QLA hat der Sachverständige keinen Einfluss auf die zeitlichen Verfahrensabläufe zur Zeichenvergabe.

§ 6 Mängelbeseitigung

- (1) Wird in dem Abschlussbericht festgestellt, dass Abweichungen von den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages vorliegen, wird dem Zeichen nutzenden Unternehmen eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel - höchstens bis Ablauf der Frist für den Abschluss des Anerkennungsverfahrens - gesetzt.
- (2) Im Dienstleistungsumfang des Sachverständigen ist die Prüfung der Mängelbehebung enthalten.

§ 7 Systemprüfung im Überwachungsverfahren

- (1) Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens und Übergabe des Zertifikats durch die QLA erfolgt
 - regelmäßig oder
 - nach wesentlichen Änderungen der Betriebsführung im Zeichen nutzenden Unternehmen oder
 - bei begründeten Mängelmeldungen Dritter (z.B. LUFA)eine Folgeüberwachung. Die Folgeüberwachung hat das Ziel der Aufrechterhaltung des bestehenden oder Erteilung eines erweiterten Qualitätszeichens und erfasst die Betriebsführung des Zeichen nutzenden Unternehmens in dem aktuellen Bestand. Für die Folgeüberwachung gelten die §§ 2 bis 6 dieses Vertrages.
Wenn von der QLA nicht anders festgelegt, erfolgt die Überwachung nach folgendem Turnus:

Ausbaugröße der Kläranlage (nach Genehmigungsbescheid)	Auditierungsintervall
Bis 100.000 EW	3 Jahre
über 100.000 EW	2 Jahre

- (2) Das Zeichen nutzende Unternehmen ist verpflichtet, den Sachverständigen über Beauftragungen der QLA zu außerturnusmäßigen Folgeüberwachungen zu unterrichten.

§ 8 Pflichten des Zeichen nutzenden Unternehmens bei der Systemprüfung

- (1) Das Zeichen nutzende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Systemprüfung aktiv mitzuwirken, um eine ordnungsgemäße und effektive Umsetzung der Qualitätskriterien zu gewährleisten.
- (2) Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat das Zeichen nutzende Unternehmen
 - alle für die Systemprüfung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen,
 - Zutritt zu allen Geschäftsräumen, Grundstücken und Betriebsflächen zu gewähren,
 - technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und dabei hinreichend zu unterstützen,
 - die Möglichkeit für Mitarbeitergespräche einräumen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen schaffen,
 - alle Änderungen, die für die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages erheblich sein können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Fachkunde der Sachverständigen

Der Sachverständige sichert dem Zeichen nutzenden Unternehmen die erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde zu und gewährt die Aufrechterhaltung der Fachkunde durch fortlaufende Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 10 Vergütung

- (1) Das Zeichen nutzende Unternehmen ist verpflichtet, den Sachverständigen für die erbrachte Dienstleistung eine Vergütung gemäß separatem Angebot des Sachverständigen (Anhang 2) zu zahlen. Der Anhang 2 wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Bestandteil dieser Vergütung sind nicht die gegenüber der QLA entstehenden Gebühren. Diese werden von dem Zeichen nutzenden Unternehmen vollständig übernommen.

§ 11 Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen und Vertragsinhalte, die im Zusammenhang mit dem QLA-Qualitätssicherungssystem stehen. Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

Der Sachverständige haftet dem Zeichen nutzenden Unternehmen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Sachverständige nur insoweit, als die von ihr abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Schaden erfasst und die entsprechende Deckungssumme von Mio. € nicht überschritten wird.

§ 13 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von Jahren.
- (2) Vor Ablauf der Vertragsdauer ist die schriftliche Kündigung mit einer dreimonatigen Frist möglich.
- (3) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend, wenn 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer keine schriftliche Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner erfolgt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen in diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Gerichtsstand ist

.....

....., den....., den.....

.....

.....

Anhang 1

Prüfinhalte der Erst- und Folgebetriebsprüfungen

Vorbemerkungen

Auf Grundlage des QLA Anerkennungs- und Überwachungssystems für qualitätsgesicherte Klärschlämme sind Dokumente und betriebliche Aspekte Prüfbestandteile. Im Folgenden werden die Prüfmethode, Prüfkriterien und Prüfinhalte dargelegt.

Sollten in bestehenden Betriebs- oder Qualitätshandbüchern u.ä. entsprechende Dokumente bereits vorliegen, werden diese ebenso für die Systemprüfung verwendet:

Die Prüfmethode sind:

- Dokumentenprüfung,
- Betriebsbegehung und
- Mitarbeitergespräche, (Inhaber, Leitungspersonal und sonstiges Personal)

Als Prüfkriterien für die **Dokumentenprüfung** dienen:

- Vorhandensein und Aktualität
- Plausibilität und
- Übereinstimmung mit den Anforderungen der QLA-Qualitäts- und Prüfbestimmungen und relevanter Rechtsvorschriften.

Als Prüfkriterien für die **Betriebsbegehung** dienen:

- Vorhandensein der erforderlichen betrieblichen Einrichtungen und
- Funktionalität von betrieblichen Einrichtungen (organisatorischer und technischer Art) sowie Übereinstimmung mit der Dokumentation
- Übereinstimmung mit den Anforderungen der QLA-Qualitäts- und Prüfbestimmungen und relevanter Rechtsvorschriften.

Als Prüfkriterien für die **Mitarbeitergespräche** dienen:

- Kenntnis,
- Anwendung und
- Übereinstimmung mit den Anforderungen der QLA-Qualitäts- und Prüfbestimmungen und relevanter Rechtsvorschriften an den betrieblichen Ablauf und an das Personal.

Anhang 2

Angebot des Sachverständigen.....

vom